



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Friends of Bytes GmbH, Bahnhofstraße 11, 97070 Würzburg, Deutschland (nachfolgend die „Friends of Bytes“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend diese „AGB“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die Friends of Bytes mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend der „Auftraggeber“) über die von der Friends of Bytes angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen (Friends of Bytes und Auftraggeber nachfolgend einzeln jeweils der „Vertragspartner“ und gemeinsam die „Vertragspartner“). Diese AGB gelten nur, wenn der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Individualvereinbarungen zwischen Auftragnehmer und dem Auftraggeber gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Bereich der jeweils individuell vereinbarten Ticket / Leistungsbeschreibung vor (vgl. § 305b BGB) und werden sodann durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzt.

(2) Diese AGB gelten auch für alle im Rahmen eines Laufzeitvertrages erfolgenden zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, ohne dass diese AGB in jedem Einzelfall gesondert vereinbart werden müssen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der bei Abschluss des Laufzeitvertrages mitgeteilten Fassung.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Friends of Bytes ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden daher vorbehaltlich einer ausdrücklichen Zustimmung keine Anwendung, selbst wenn Friends of Bytes ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht oder auf die ausschließliche Geltung dieser AGB hinweist. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall. Insbesondere stellt die Bezugnahme von Friends of Bytes auf ein Schreiben, welches die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, sowie die vorbehaltlose Leistung bzw. Lieferung in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

(4) Diese AGB gelten ergänzend zu individuellen Angeboten oder Verträgen. Sofern und soweit im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) Abweichungen zu diesen AGB enthalten, haben diese in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben davon unberührt.

(5) Sofern in diesen AGB Schriftform verlangt wird, gilt grundsätzlich § 126 BGB. Zur Wahrung des Formervordernisses genügt – wenn nicht einzelne Bestimmungen dieser AGB ausdrücklich etwas anderes vorsehen – die telekommunikative Übermittlung einer Kopie der jeweiligen Urkunde, insbesondere als PDF-Kopie per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung/en übermittelt wird. Die Übermittlung per Fax ist ausgeschlossen.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

(1) Die auf der Website von Friends of Bytes oder in anderen Werbemedien bzw. auf anderen Plattformen angezeigten, beworbenen und angebotenen Leistungen der Friends of Bytes stellen keine verbindlichen Angebote dar. Dies gilt auch, wenn dem Auftraggeber Produktmuster, Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen, Unterlagen, Demo-Zugänge oder Beispiele von Leistungen der Friends of Bytes (wie zum Beispiel Anwendungen, Skizzen und Grafiken oder Texte) – auch in elektronischer Form – überlassen werden.

(2) Individuelle Angebote von Friends of Bytes haben eine Geltungsdauer und Annahmefrist von einem Monat ab Zugang des Angebots beim Auftraggeber, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt. Bestellungen bzw. Aufträge des Auftraggebers kann Friends of Bytes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.

(3) Angaben der Friends of Bytes zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie diesbezügliche Darstellungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

(4) Für die Rechtsbeziehungen zwischen Friends of Bytes und dem Auftraggeber ist der in Textform abgeschlossene Vertrag über die Erbringung einer Leistung durch Friends of Bytes einschließlich dieser AGB maßgeblich. Der Textform wird per E-Mail genüge getan. Der Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragspartnern zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Nebenabreden und Ergänzungen zu dem abgeschlossenen Vertrag bedürfen mindestens der Textform (z.B. E-Mail), sofern nicht in diesen AGB Abweichendes geregelt wird. § 1 Abs. 4 dieser AGB bleibt unberührt.

(5) Abweichend von vorstehendem Absatz 4 Satz 1 genügt für den Vertragsschluss auch, wenn der Auftraggeber per E-Mail die Annahme des Angebotes mitteilt. Ebenfalls gilt die Bezahlung einer Abschlags- oder Endrechnung als Zustimmung des Auftragsgebers zum Angebot.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

(1) Die vereinbarten Preise gelten für den im unterzeichneten Vertrag, sonst im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Friends of Bytes, aufgeführten Leistungs- bzw. Lieferungsumfang. Nachträglich beauftragte Änderungswünsche und Zusatzleistungen (einschließlich Mehr- oder Sonderleistungen) werden gesondert berechnet.

(2) Sofern im Angebot nicht explizit ein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis. Der für die Erbringung der Leistung im Voraus angegebene erforderliche Zeitaufwand versteht sich als Schätzwerten; maßgeblich ist der tatsächlich anfallende Arbeitsaufwand. Abgerechnet wird im 15-Minuten-Takt.

(3) Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Etwaige im Interesse des Auftraggebers getätigte Auslagen (z.B. Lizenzgebühren, Anmelde- und Registergebühren) werden gesondert erstattet. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten (z. B. Grafikdesign usw.), deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggebern weiterberechnet wird, berechnet Friends of Bytes einen Handling-Aufwand (Handling Fee) in Höhe von 15 v. H.

(4) Haben die Vertragspartner keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von Friends of Bytes getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die von Friends of Bytes für ihre Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.

(4) Bei Verträgen auf Stundenbasis sowie bei Laufzeitverträgen mit festen Pauschalen werden die Leistungen von Friends of Bytes monatlich jeweils zum Monatsende in Rechnung gestellt. Bei Einzelaufträgen, Änderungswünschen und Zusatzleistungen mit geringem Umfang hat Friends of Bytes das Recht, die komplette Leistung erst nach Leistungserbringung in Rechnung zu stellen. Bei Verträgen mit Festpreis stellt Friends of Bytes dem Auftragsgeber maximal monatlich Abschlagszahlungen in Rechnung. Der Abschlag entspricht dabei dem Teil vom Festpreis, zu dem die vereinbarte Leistung bereit erbracht ist. Dies gilt auch, wenn die Teilleistung noch nicht an den Auftraggeber übergeben ist. Friends of Bytes ist berechtigt, Leistungen nur gegen eine teilweise oder vollständige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen; dies gilt insbesondere bei Aufträgen von größerem Umfang und Arbeitsaufwand, wenn der Auftraggeber in der Vergangenheit in Zahlungsverzug geraten ist oder wenn Friends of Bytes nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Friends of Bytes durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(5) Die Rechnungen von Friends of Bytes sind innerhalb von 12 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Friends of Bytes. Die Zahlung per Scheck sowie die Barzahlung sind ausgeschlossen.

(6) Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs sowie der gesetzlichen Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt. Ferner ist Friends of Bytes berechtigt, die von ihnen durchgeführten Arbeiten bis zum Zahlungseingang zu unterbrechen. Ein mehr als zweimaliges Überschreiten der Zahlungsfrist stellt einen wichtigen Grund im Sinne der §§ 314, 626 BGB dar und berechtigt Friends of Bytes zur fristlosen Kündigung des Laufzeitvertrages, wenn auch unter Berücksichtigung der sonstigen Umstände Friends of Bytes ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Bereits entstandene Forderungen bleiben im Falle der Vertragsbeendigung weiterhin zur Zahlung fällig. Das Recht der

Friends of Bytes, von einem Einzelauftrag zurückzutreten, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Änderungswünsche, Zusatzleistungen

(1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der unterzeichnete Vertrag oder Ticket, sonst das Angebot oder die Auftragsbestätigung von Friends of Bytes. Änderungswünsche in Bezug auf die vertraglich vereinbarte Leistung von Friends of Bytes und Zusatzleistungen, die über das vertraglich vereinbarte Leistungsspektrum hinausgehen, können auch per Ticket bei Friends of Bytes angefragt und übermittelt werden.

(2) Friends of Bytes kann die Änderungswünsche bzw. Zusatzleistungen verweigern, wenn die Erbringung dieser Leistungen mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden wäre. Die Änderungswünsche bzw. Zusatzleistungen kann Friends of Bytes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen oder ablehnen.

(3) Bei Anfragen per Ticket wird die Annahme oder Ablehnung der Änderungswünsche bzw. Zusatzleistungen durch Friends of Bytes ebenfalls per E-Ticket erklärt.

(4) Für die Erfüllung der Änderungswünsche bzw. Erbringung der Zusatzleistungen fällt eine zusätzliche Vergütung auf Stundenbasis an, sofern nicht zwischen den Vertragspartnern ein Fixpreis für die Änderungen bzw. Zusatzleistungen vereinbart wird. War für die ursprüngliche Leistung von Friends of Bytes ein Fixpreis vereinbart worden, so informieren Friends of Bytes den Auftraggeber vorab über den angesetzten Stundensatz und die voraussichtlich zusätzlich anfallenden Kosten. Sofern für die ursprüngliche Leistung von Friends of Bytes bereits ein Stundensatz vereinbart war, gilt dieser Stundensatz auch für die Änderungen und Zusatzleistungen. In diesem Fall wird der Auftraggeber nur auf Anfrage über die voraussichtliche Dauer informiert. Zu vergüten sind auch der Aufwand für die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags sowie etwaige aus dem Änderungswunsch resultierenden Stillstandszeiten.

(5) Der bei einer Abrechnung auf Stundenbasis für die Erbringung der Änderungswünsche oder Zusatzleistungen im Voraus angegebene erforderliche Zeitaufwand beruht auf Schätzwerten. Maßgeblich ist der tatsächlich anfallende Arbeitsaufwand.

(6) Änderungswünsche und Zusatzleistungen können einen Einfluss auf die zeitliche Fertigstellung des Auftrags haben. Mit der Beauftragung solcher erklärt sich der Auftraggeber mit einer Verlängerung der Lieferzeiten in angemessenem Umfang einverstanden. Auf Wunsch nennt Friends of Bytes dem Auftraggeber den zu erwarteten Einfluss auf die Lieferzeit.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt Friends of Bytes bei der Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige Zurverfügungstellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird Friends of Bytes hinsichtlich der von Friends of Bytes zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- (2) Der Auftraggeber stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.
- (3) Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, Friends of Bytes im Rahmen der Vertragsdurchführung (Bild-, Ton-, Text- o. ä.) Materialien zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese Friends of Bytes umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Friends of Bytes die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- (4) Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

(5) Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von Friends of Bytes tätig werden, hat der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Friends of Bytes hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn Friends of Bytes aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

§ 6 Leistungserbringung, Termine, Verzögerungen

- (1) Friends of Bytes kann im Rahmen des vertraglich Vereinbarten frei über Inhalt, Art und Weise, Umfang, Zeit und Ort der Leistungserbringung bestimmen. Friends of Bytes kann auch freie Mitarbeiter und andere Subunternehmer bei der Leistungserbringung einsetzen.
- (2) Die im unterzeichneten Vertrag – sonst die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Friends of Bytes – genannten Termine sind verbindlich. Die dort genannten Termine sind von beiden Vertragspartnern einzuhalten.
- (3) Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt sowie aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, hat Friends of Bytes nicht zu vertreten und berechtigen diese, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauf- und Planungszeit hinauszuschieben. Friends of Bytes wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen. Im Falle einer Mindestvertragslaufzeit verlängern vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen zu Beginn oder während der Laufzeit eines Vertrages die Mindestvertragslaufzeit um den Verzögerungszeitraum.

§ 7 Abnahme, Korrektur

(1) Nach Aufforderung durch Friends of Bytes ist der Auftraggeber zur Abnahme bzw. Korrektur der von den Friends of Bytes erbrachten Leistung, insbesondere auch von Entwürfen und Zwischenergebnissen, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung verpflichtet. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des vertraglich Vereinbarten besteht Gestaltungsfreiheit.

(2) Versäumt es der Auftraggeber, die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zu erklären bzw. innerhalb dieser Frist eine Korrektur zu fordern, so gilt die Leistung als abgenommen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum von Friends of Bytes.

§ 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Würzburg, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet Friends of Bytes auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installationshandlung vorgenommen wird.

§ 10 Urheberrecht, Nutzungsrechte

(1) Friends of Bytes behält sich das Eigentum bzw. Urheberrecht an allen von ihnen abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber im Rahmen eines Angebots zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung seitens Friends of Bytes weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von Friends of Bytes diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.

(2) Die von Friends of Bytes erbrachten Leistungen sind rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, etwaige Patentrechte, Markenrechte und sonstige immaterialgüterrechtliche Schutzrechte stehen ausschließlich Friends of Bytes zu.

(3) An den für den Auftraggeber von Friends of Bytes erstellten Produkten erhält der Auftraggeber das zeitlich und räumlich unbeschränkte, einfache, nicht übertragbare Recht, die erstellten Produkte nach Maßgabe des Vertragszwecks zu nutzen. Das Nutzungsrecht besteht über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, die von Friends of Bytes erbrachten Leistungen selbst im eigenen Betrieb und für eigene Zwecke zu nutzen und darf diese ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Friends of Bytes nicht an Dritte weitergeben oder

weiterverkaufen; ausgenommen hiervon ist die Weitergabe von Produkten, die ihrem Zweck nach für eine Verbreitung an Dritte bestimmt sind (z.B. Anwendungen zur Nutzung von Auftraggebern des Auftraggebers). Verstößt der Auftraggeber hiergegen oder kommt der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten gemäß § 3 dieser AGB auch nach angemessener Fristsetzung nicht nach, erlischt das Nutzungsrecht bzw. ruht für die Zeit der Vertragsverletzung und Friends of Bytes ist berechtigt, die Nutzung ihrer immaterialgüterrechtlich geschützten Werke zu untersagen. Ist Software der Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.

(4) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er über alle Rechte zur Veränderung und Veröffentlichung an Texten, Schriftarten, Bildern und allen anderen urheberrechtlich geschützten Materialien verfügt, die er Friends of Bytes zur Nutzung für die Bearbeitung des vereinbarten Auftrags oder für die Verwendung innerhalb der von Friends of Bytes entwickelten Anwendung zur Verfügung stellt. Er steht ferner dafür ein, dass er über das Recht verfügt, die Nutzungsrechte dieses Materials an Friends of Bytes zu übertragen, damit Friends of Bytes diese Materialien verwendet und gegebenenfalls in seinem Namen veröffentlicht. Eine Haftung von Friends of Bytes aus der Verletzung von Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten Dritter an den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien ist ausgeschlossen.

(5) Unterliegt der Auftraggeber besonderen Kennzeichnungspflichten bei der Verwendung urheberrechtlich oder anderweitig immaterialgüterrechtlich geschützten Materials (z.B. lizenzerichtliche Auflagen bei sogenannten Stock-Bildern), muss er Friends of Bytes ausdrücklich schriftlich davon in Kenntnis setzen und entsprechende Handlungsanweisungen erteilen.

(6) Erhält Friends of Bytes keine weiteren Informationen zum übermittelten Material, können sie davon ausgehen, dieses Material frei für den Auftraggeber verwenden zu können. Das schließt ein, Texte inhaltlich zu verändern, zu ergänzen oder zu kürzen, Bilder und anderes urheberrechtlich oder anderweitig immaterialgüterrechtlich geschütztes Material zuzuschneiden, zu ergänzen, zu verfremden oder im Sinne des Auftraggebers zu verändern und in seinem Namen ohne Angabe von Quellen im Rahmen des Auftrags oder im Rahmen von anderen Aufträgen für denselben Auftraggeber zu veröffentlichen.

§ 11 Datenschutz, Passwortsicherheit

(1) Friends of Bytes ist berechtigt, die den jeweiligen Auftrag betreffenden Daten elektronisch zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für betriebliche Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

(2) Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit dies (beispielsweise bei der Anmeldung von Domains o.ä.) Gegenstand des Vertrages oder zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist oder eine Offenlegung nach gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung zu erfolgen hat.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, Passwörter, personenbezogene Daten und andere hochsensible Informationen nur sicher gemäß der jeweiligen technischen Möglichkeiten zu übertragen.

(4) Die gesetzlichen Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben unberührt.

§ 12 Auftragsdatenverarbeitung

(1) Gegenstand und Dauer der Vereinbarung ergeben sich aus dem individuellen Vertrags- oder Angebotstext sowie den allgemeinen Laufzeiten aus § 14 „Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfrist bei Laufzeitverträgen“.

(2) Es kann zu den Aufgaben von Friends of Bytes gehören, für den Auftraggeber personenbezogene Daten zu überarbeiten und / oder diese in Drittsysteme zu übertragen. Unseren Standard-Auftragsverarbeitungsvertrag finden Sie auf unserer Website www.friends-of-bytes.com. Auf Wunsch des Kunden schließen wir eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (AVV) gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften ab.

(3) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Datenweitergabe die dafür notwendige Erlaubnis zu haben.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der von Friends of Bytes getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der im individuellen Vertrag und diesen AGB festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

(6) Friends of Bytes verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers sowie nach geltenden Gesetzen. Friends of Bytes verwenden die zur Verarbeitung überlassenen Daten zu keinem anderen Zweck wie den durch den Auftraggeber beabsichtigten.

(7) Friends of Bytes sichert zu, ihnen überlassene personenbezogene Daten auf Verlangen des Auftraggebers zu berichtigen oder zu löschen.

(8) Friends of Bytes erklärt sich damit einverstanden, über die Einhaltung der Vorschriften zu Datenschutz und Datensicherheit jederzeit Auskunft zu erteilen.

(9) Friends of Bytes teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße oder den Verdacht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen in Bezug auf personenbezogene Daten verstoßen zu haben mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO.

(10) Friends of Bytes sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf Friends of Bytes nur nach vorheriger Weisung durchführen.

(11) Friends of Bytes speichert alle Daten ausschließlich in einem sicheren DSGVO-konformen Cloudspeicher sowie auf verschlüsselten und passwortgeschützten Endgeräten. Die eingesetzten Betriebssysteme sowie die genutzte Software werden stets aktuell gehalten. Alle Mitarbeitenden von Friends of Bytes werden auf mögliche Gefahren und deren Abwehr geschult. Die durch die DSGVO geforderten Dokumentationen können auf Anfrage eingesehen werden. Friends of Bytes sichert zu, dass sie über alle Speicherorte personenbezogener Daten und deren Kopien in ihren Systemen jederzeit Auskunft geben können.

§ 13 Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt des jeweiligen Vertrages sowie sämtliche bei der Anbahnung oder Durchführung ihrer Vertragsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen über den jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des anderen Vertragspartners Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Kundendaten, wirtschaftliche Verhältnisse und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind. Diese Pflicht gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort. Sie gilt nicht für Informationen, die ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt sind. Sie gilt ferner nicht, soweit ein Vertragspartner aufgrund gesetzlicher oder börsenrechtlicher Bestimmungen oder einer vollziehbaren Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung verpflichtet ist.

(2) Die Vertragspartner verwahren und sichern ihnen zur Verfügung gestellte vertrauliche Unterlagen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Sie belehren ihre jeweiligen Mitarbeiter über die Geheimhaltungspflicht.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, auf Verlangen des jeweils anderen Vertragspartners die ihnen übergebenen Unterlagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an den anderen Vertragspartner herauszugeben, es sei denn, sie können ein berechtigtes Interesse am Besitz der Unterlagen geltend machen.

§ 14 Gewährleistung, Haftung, Verjährung

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, bestimmen sich die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers und die Haftung von Friends of Bytes bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Friends of Bytes haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In sonstigen Fällen haftet Friends of Bytes – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen

Vertragspflicht (das heißt einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden Friends of Bytes nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben (z.B. Erfüllungsgehilfen).

(3) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht, soweit Friends of Bytes einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen hat.

(4) Friends of Bytes ist für die Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist Friends of Bytes nicht verpflichtet, die Inhalte auf etwaige Rechtsverstöße zu überprüfen. Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die Rechtssicherheit der von Friends of Bytes erstellten Anwendungen.

(5) Friends of Bytes übernimmt ausdrücklich keine Gewähr bzw. Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg der für den Auftraggeber erbrachten Leistungen.

(6) Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Vorschriften nach § 634 a BGB.

§ 15 Mindestvertragslaufzeit und Kündigungsfristen

(1) Die Rahmenverträge laufen auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monates gekündigt werden.

(2) Die Kündigung des Rahmenvertrags hat grundsätzlich keine Auswirkung auf im Zeitpunkt der Kündigung des Rahmenvertrags bereits erteilte Einzelverträge. Diese bestehen grundsätzlich auch noch Kündigung des Rahmenvertrages fort und sind abzuwickeln. Die Einzelverträge enden erst mit Abwicklung, d. h. mit Erbringung der geschuldeten Leistungen, sofern es keinen eigenen Grund für eine vorzeitige Beendigung des Einzelvertrags gibt. Einzelverträge können nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beendet werden. Ein ordentliches Kündigungsrecht analog (1) ist ausgeschlossen. Allerdings kann der Auftraggeber bei Werkleistungen insbesondere nach § 648 BGB kündigen.

(3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

(4) Während der Dauer des Rahmenvertrags ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Planungen, Erstellungen und Lieferungen von Software sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Projekt exklusiv über den Auftragnehmer abzuwickeln.

§ 16 Reisekosten, Spesen

(1) Anfahrten im Umkreis von 20 Kilometern Fahrstrecke ab Würzburg werden nicht in Rechnung gestellt.

(2) Bei Anfahrten von mehr als 20 km, die durch den jeweiligen Auftrag veranlasst sind, werden im Falle einer PKW-Anfahrt 0,70 € pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt; bei Flugreisen trägt der Auftraggeber die Kosten für die economy class, bei Bahnreisen für die 2. Wagenklasse. Der Auftraggeber hat aufgrund des jeweiligen Auftrags erforderliche und angemessene Übernachtungskosten zu erstatten.

(3) Bei innerdeutschen Reisetätigkeiten, die durch den jeweiligen Auftrag veranlasst sind, werden für jeden Arbeitstag und Mitarbeitenden von Friends of Bytes, folgende Verpflegungspauschalen in Rechnung gestellt: Ab 8 Stunden Abwesenheit von Würzburg 14,00 €, bei 24 Stunden Abwesenheit von Würzburg 28,00 €. Für Auslandsreisen bemessen sich die Spesen an den geltenden steuerfreien Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen gemäß Bundesministerium der Finanzen.

§ 17 Referenznennung, Eigenwerbung

Friends of Bytes darf den Auftraggeber auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen und die erbrachten Leistungen im Rahmen der Eigenwerbung zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben und auf sie hinweisen. Dies gilt auch über den Vertrag hinaus.

§ 18 Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Vertragsparteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeitenden von Friends of Bytes abzuwerben oder ohne Zustimmung von Friends of Bytes anzustellen. Für jeden Fall der schuldhafte Zu widerhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, Friends of Bytes eine Vertragsstrafe der Höhe von drei Brutto-Monatsgehältern des Mitarbeitenden, mindestens jedoch 12.000 EUR, zu bezahlen.

§ 19 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Für das Vertragsverhältnis zwischen Friends of Bytes und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

(2) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Friends of Bytes und dem Auftraggeber (einschließlich solcher über das Bestehen oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses) sind in erster Instanz die Gerichte in Besigheim ausschließlich zuständig. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber seinen Sitz in Deutschland oder im Ausland hat.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der Bestimmungen in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.